

Satzung des Vereins „Herzen ohne Grenzen“

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Herzen ohne Grenzen“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“
2. Der Sitz des Vereins ist Pilgerpfad 22, Groß-Umstadt.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist:
 - a) die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler, Spätaussiedler, Kriegsopfer, Kriegshinterbliebene, Kriegsbeschädigte und Kriegsgefangene, Zivilbeschädigte und Behinderte sowie Hilfe für Opfer von Straftaten; Förderung des Andenkens an Verfolgte, Kriegs- und Katastrophenopfer; Förderung des Suchdienstes für Vermisste, Förderung der Hilfe für Menschen, die auf Grund ihrer geschlechtlichen Identität oder ihrer geschlechtlichen Orientierung diskriminiert werden;
 - b) die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens;
 - c) die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens im Geltungsbereich dieses Gesetzes; hierzu gehören nicht Bestrebungen, die nur bestimmte Einzelinteressen staatsbürgerlicher Art verfolgen oder die auf den kommunalpolitischen Bereich beschränkt sind;
 - d) die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke;
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Beschaffung und Weitergabe von Mitteln an andere Körperschaften oder juristische Personen des öffentlichen Rechts für die Verwendung zur Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke.

§ 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.
2. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären und ist nur zum Ende des Kalenderjahres möglich.
4. Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied den Interessen des Vereins in grober Weise zuwiderhandelt.
5. Es wird ein Mitgliedsbeitrag pro Kalenderjahr erhoben. Die Höhe des Beitrags geht aus dem Mitgliedsantrag hervor. Er wird per SEPA-Lastschrift vom Vereinskonto eingezogen.
6. Hilfebedürftige Personen, die dem Verein beitreten wollen, können von der Mitgliedschaftsgebühr befreit werden.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.

3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den vertretungsberechtigten Vorstand. Die Einladung muss mindestens zwei Wochen vor dem Termin der Versammlung schriftlich oder per E-Mail an alle Mitglieder erfolgen und die Tagesordnung enthalten.

4. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- die Wahl des Vorstands,
- die Entgegennahme des Jahresberichts,
- die Entlastung des Vorstands,
- Satzungsänderungen,
- die Auflösung des Vereins.

5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder.

6. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt.

7. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer und einem der Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus der/m 1. Vorsitzenden, der/m 2. Vorsitzenden, der/m SchatzmeisterIn, der/m ProtokollantIn und bis zu neun festen Beisitzern.

2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

3. Die 1. und 2. Vorsitzenden führen die Geschäfte des Vereins und vertreten ihn gerichtlich und außergerichtlich.

4. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 8 Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen können nur von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

2. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Mitgliedern unverzüglich mitgeteilt werden.

9 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.

§ 10 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit der Gründung des Vereins am 26.10.2024 in Kraft.